

Reglement über die Grundordnung des Bezirks Schwende-Rüte (RGO)

vom 1. Mai 2022

Die Bezirksgemeinde Schwende-Rüte,
gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Reglement bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts die Grundordnung und Organisation des Bezirks Schwende-Rüte sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Organe. Zweck

² Es schafft die Grundlage für die rechtmässige, effiziente und zweckmässige Führung des Bezirks zum Wohle aller.

Art. 2

¹ Der Bezirk Schwende-Rüte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Kanton Appenzell Innerrhoden und verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit. Bezirk
Schwende-Rüte

² Der Bezirk ist nach Massgabe des kantonalen Rechts in seinem Zuständigkeitsbereich autonom.

Art. 3

¹ Der Bezirk erfüllt grundsätzlich die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Zuständigkeits-
bereich

² Der Bezirk kann auf Beschluss der Bezirksgemeinde hin weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie nicht anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten sind.

³ Der Bezirk kann mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten. Er regelt diese Zusammenarbeitsverhältnisse in schriftlichen Verträgen.

Art. 4

¹ Die Organe des Bezirks sind: Organe und
Behörden

a) die Bezirksgemeinde;

b) der Bezirksrat;

c) die Rechnungsprüfungskommission.

² Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Organe sowie vom Bezirksrat eingesetzte ständige oder nicht ständige Kommissionen.

Art. 5

Amtsantritt und
Aamtsdauer

¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder erfolgt zum Zeitpunkt der Wahl. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.

² Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt ein Jahr.

³ Für die vom Bezirksrat eingesetzten Kommissionen beginnt das Amtsjahr am 1. Juni.

⁴ Die Demission aus dem Bezirksrat hat das Ausscheiden aus den bezirksrätlichen Kommissionen und die Aufhebung der entsprechenden Delegationen zur Folge.

Art. 6

Amtspflichten

¹ Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.

² Die Behördenmitglieder tun alles, was die Interessen des Bezirks und das Gemeinwohl fördert, und unterlassen alles, was diese beeinträchtigt.

³ Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 7

Schweigepflicht

¹ Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³ Amtliches Material, einschliesslich elektronischer Daten, ist der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten, soweit es nicht der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Weiterführung des Amtes zu überlassen ist.

Art. 8

Ausstand

¹ Die Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie betreffen oder in denen sie auf andere Weise befangen sind, in den Ausstand.

² Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

Art. 9

Protokollierung

¹ Über die Verhandlungen jeder Behörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

² Das Protokoll der letzten Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Über wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind Aktennotizen zu erstellen.

Art. 10

¹ Der Bezirksrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und ausreichend über seine Tätigkeit, soweit Informationspflicht

a) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten und

b) diese von allgemeinem Interesse ist.

² Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Art. 11

¹ Amtliche Akten, einschliesslich elektronischer Daten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Schutz- und Aufbewahrungspflichten

² Sie sind mindestens zehn Jahre beim Bezirk aufzubewahren.

³ Sie sind vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.

Art. 12

¹ Der Bezirk beschafft sich seine finanziellen Mittel Finanzen

a) durch die Einnahme von Steuern und Abgaben;

b) aus Vermögenserträgen;

c) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;

d) durch die Aufnahme von Darlehen.

² Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.

³ Die Behördenmitglieder, die Delegierten und die Mitarbeitenden gehen sorgsam mit den finanziellen Mitteln und dem Vermögen des Bezirks um.

Art. 13

¹ Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder, seiner Delegierten oder Mitarbeitenden entstanden sind. Haftung

² Verursachten Behördenmitglieder, Delegierte oder Mitarbeitende den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann der Bezirk im Rahmen des von ihm geleisteten Schadenersatzes auf sie Rückgriff nehmen, auch wenn sie nicht mehr für den Bezirk tätig sind.

II. Bezirksgemeinde

Art. 14

Gemeinde-
versammlung

¹ Die Bezirksgemeinde ist das oberste Organ des Bezirks.

² Die Bezirksgemeinde besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die im Stimmregister eingetragen sind, sind berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen.

Art. 15

Anträge und
Anregungen

¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, der Bezirksgemeinde Anträge und Anregungen zu unterbreiten.

² Soll die nächste ordentliche Bezirksgemeinde über einen Antrag beschliessen, ist dieser spätestens sechs Monate vor der Versammlung einzureichen.

³ Der Antrag ist in schriftlicher Form und begründet beim Bezirksrat einzureichen.

⁴ Erfüllt der Antrag die formellen Voraussetzungen, hat ihn der Bezirksrat an der nächsten ordentlichen Bezirksgemeinde zu traktandieren.

⁵ In begründeten Fällen kann der Bezirksrat die Traktandierung um ein Jahr verschieben.

Art. 16

Konsultativ-
abstimmungen

¹ Der Bezirksrat kann anlässlich der Bezirksgemeinde zur Abklärung grundsätzlicher Fragen Konsultativabstimmungen durchführen. Die Abstimmungsfrage ist in der Regel mit einem konkreten Auftrag an den Bezirksrat zu verbinden.

² Die Konsultativabstimmung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vorgängig auf der Geschäftsordnung angekündigt worden ist.

Art. 17

Obligatorisches
Referendum

Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:

- a) verfassungsmässige Wahlen;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Steuerfusses;
- e) einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 % und wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 2 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;

- f) Kauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis mehr als 20 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken, mit Ausnahme von Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung dieses Reglements;
- h) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente mit erheblicher normativer Tragweite;
- i) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Bezirksrates und der Stimmberechtigten;
- k) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Art. 18

¹ Einmalige Ausgaben zwischen 10 % und 20 % sowie wiederkehrende Ausgaben zwischen 1 % und 2 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr unterstehen dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben.

Fakultatives
Referendum

² Änderungen von Nutzungsplänen können auf Beschluss des Bezirksrates hin dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

³ Das Referendum kommt zustande, wenn 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat einreichen.

⁴ Das Begehren ist bei der Bezirksverwaltung einzureichen, die die Unterzeichnungen und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Der Bezirksrat stellt fest, ob das Referendum zustandegekommen ist. Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

III. Bezirksrat

Art. 19

¹ Der Bezirksrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde des Bezirks und damit dessen Exekutivorgan.

Ratskollegium

² Der Bezirksrat besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Der Bezirksrat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich der Bezirksgemeinde vorbehalten sind, und vertritt den Bezirk nach aussen.

⁴ Der Bezirksrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 20

¹ Der Bezirksrat unterteilt seine Aufgaben in Ressorts und verständigt sich frei über deren Zuteilung unter den Mitgliedern. Er regelt ausserdem die Stellvertretungen.

Organisation

² Der Bezirksrat ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse mit geringer Tragweite an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, Mitarbeitende oder weitere Personen zu delegieren.

Art. 21

Aufgaben und
Befugnisse

Dem Bezirksrat obliegt insbesondere:

- a) Vollzug der ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung oder bezirkseigene Reglemente zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Beschlüsse der Bezirksgemeinde;
- b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Bezirksgemeinden;
- c) Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- d) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Vornahme von einmaligen Ausgaben unter 20 % und von wiederkehrenden Ausgaben unter 2 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;
- e) Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatzinvestitionen sowie des Unterhalts der bezirkseigenen Grundstücke, Anlagen und Sachwerte;
- f) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Kauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis weniger als 20 % des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung der weiteren Reglemente;
- h) Abschluss der weiteren Vereinbarungen sowie Vertretung des Bezirks in Rechtsmittelverfahren und Gerichtsprozessen;
- i) Stellungnahme zu Anträgen und Anregungen, die von Stimmberechtigten eingereicht werden;
- j) Erstellung von Vernehmlassungsantworten;
- k) Wahl von Kommissionen und Bestimmung von Delegationen sowie Festsetzung der Vergütungen;
- l) Wahl der Mitarbeitenden sowie Festsetzung der Löhne.

Art. 22

Sitzungen

¹ Der Bezirksrat wird von der regierenden Frau Hauptmann oder vom regierenden Hauptmann einberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

² Die Sitzungen des Bezirsrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 23

¹ Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

Beschlüsse

² In Ausnahmefällen können Korrespondenzabstimmungen durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit des gesamten Bezirksrates notwendig. Korrespondenzbeschlüsse und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.

Art. 24

¹ Die regierende Frau Bezirkshauptmann oder der regierende Bezirkshauptmann führt den Vorsitz an der Bezirksgemeinde und im Bezirksrat.

Bezirkshauptmannamt

² Sie oder er beaufsichtigt die Bezirksgeschäfte und sorgt für deren Koordination.

³ In dringenden Fällen trifft sie oder er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Diese sind dem Bezirksrat so rasch wie möglich, spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25

¹ Die regierende Frau Bezirkshauptmann oder der regierende Bezirkshauptmann wird von der stillstehenden Frau Hauptmann oder vom stillstehenden Hauptmann vertreten.

Stellvertretung

² Sind beide Hauptleute verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder des Bezirksrates aus ihrer Mitte eine vorübergehende Vorsitzende oder einen vorübergehenden Vorsitzenden.

IV. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Zusammensetzung und Prüfungspflicht

² Die Rechnungsprüfungskommission besorgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnung. Sie kann dafür ein geeignetes Revisionsunternehmen beziehen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die Prüfung spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Bezirksgemeinde zu erledigen.

⁴ Die Bezirksgemeinde kann der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben im Bereich der finanziellen Aufsicht zuweisen.

Art. 27

Bericht und
Antrag

¹ Über das Prüfungsergebnis ist der Bezirksgemeinde jährlich summarisch Bericht zu erstatten.

² Der Bericht enthält die Anträge an die Bezirksgemeinde. Er ist von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommission durch die Annahme der Bezirksgemeinde in Kraft.

Art. 29

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Bezirksreglement des Bezirks Schwende vom 3. Mai 2015 sowie das Reglement über die Grundordnung des Bezirks Rüte vom 1. Mai 2016 aufgehoben.

Namens der Bezirksgemeinde Schwende-Rüte:

Appenzell, 1. Mai 2022


.....

Der regierende Hauptmann


.....

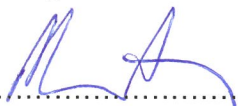
Der stillstehende Hauptmann

Von der Standeskommission genehmigt:

Appenzell, 31. 05. 2022


.....

Der regierende Landammann


.....

Der Ratschreiber